

AFET-Fachtag: Weiterentwicklung der Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII, am 22.09.2014 in Berlin

Seit 15 Jahren gibt es sie jetzt: die Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII. Zeit für eine Bilanz und eine Perspektivdiskussion. Ca. 30 Funktionsträger in Schiedsstellen, MitarbeiterInnen aus deren Geschäftsstellen, AFET-Mitglieder und einige externe ExpertInnen trafen sich hierzu in Berlin unter Leitung von Prof. Peter Schäfer von der Hochschule Niederrhein. Prof. Reinhard Wiesner führte ins Thema ein. Dass es zwischen 2000 und 2013 - nach einer Recherche von Prof. Wabnitz – nur 561 Verfahren gab, von denen nur 133 durch eine Entscheidung der Schiedsstelle erledigt wurden, führte zu lebhaften Diskussionen über mögliche Untererfassungen, da nicht alle Schiedsstellen nach dem gleichen Modus melden. Manche melden die schnell wieder erledigten Fälle nicht. Bei den Zahlen muss auch beachtet werden, dass z.B. in Mecklenburg-Vorpommern per Landesrecht auch alle Kita-Einrichtungen unter die Regelungen nach §§ 78a ff SGB VIII fallen – und somit auch schiedsstellenfähig sind.

Die Schiedsstellenvorsitzenden hatten bei ihrem letzten Treffen einen Vorschlag für einen neu formulierten § 78 c Abs. 3 SGB VIII (Inhalt der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen) gemacht und dem BMFSFJ zugleitet. Ziel des Vorschlags war es, die notwendigen Gegenstände von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zu präzisieren, um so vielleicht dem auch vom 14. Kinder- und Jugendbericht getroffenen Befund Abhilfe zu schaffen: „Die Erwartungen, die an das Instrument der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gestellt worden sind, haben sich offensichtlich kaum erfüllt...“ (BT-Drs. 17/12200, S. 271)

Dieser Vorschlag und seine Intention waren dann Gegenstand des Vortrags von Prof. Merchel. Über 6 Argumentationsschritte entwickelte er Anforderungen an eine gesetzliche Regelung und stellte schließlich einen alternativen Formulierungsvorschlag vor.

Die 6 Leitpunkte waren:

- Qualität ist ein Konstrukt (nicht objektiv, abhängig von subjektiven Wertungen, die Maßstäbe sind zu verhandeln...Qualität ist auf Diskurs verwiesen!)
- Qualität ist nur sehr begrenzt über Handlungsanweisungen steuerbar (in der Kinder- und Jugendhilfe ist das wesentliche Qualitätsmerkmal gerade Flexibilität und nicht routinisiertes Handeln!)
- Qualität ist immer mit Bewertungen verbunden
- Bewertungen finden im infrastrukturell/politischen Raum statt, was deren Komplexität erhöht.
- Qualitätsentwicklung will Lernen – nicht Kontrolle - bewirken.
- Bei interorganisationaler (partieller) Offenheit müssen sich alle Beteiligten der Bewertung aussetzen.

Daraus leitete Jochen Merchel 5 Anforderungen ab:

- Qualitätskriterien müssen expliziert werden: Jugendamt und Einrichtung müssen ihre Kriterien „guter Erziehung“ benennen.

- Elemente gegenseitiger Bewertung müssen in den Dialog eingebracht werden.
- Es muss eine (geringe) Anzahl von Qualitätskriterien ausgewählt werden, die während eines bestimmten Zyklus bearbeitet werden sollen. (Nicht alles und jedes zum Gegenstand machen!)
- Es müssen Verfahren abgesprochen werden.
- Den (notwendigerweise) verschiedenen Rollen und Interessen der Beteiligten muss Rechnung getragen werden.

Aus all dem entwickelte er seinen Vorschlag für einen neuen § 78g Abs. 3 SGB VIII:

„Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung enthält insbesondere Aussagen darüber

- (1) anhand welcher Kriterien der Träger der Einrichtung seine Leistungen bewerten und weiterentwickeln will,
- (2) in welchen Verfahrensweisen die Bewertung und Weiterentwicklung der Leistungen erfolgen sollen,
- (3) nach welchen Qualitätskriterien und in welchen Verfahrensweisen der Träger der Einrichtung und der nach § 78 a zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Arbeit an den Schnittstellen ihrer Tätigkeiten (insbes. die Hilfeplanung nach § 36) gemeinsam bewerten und weiterentwickeln wollen.“

Ja und irgendwo darin stand noch das Obligatorische „Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität“ – das hatte ich mir nicht aufgeschrieben, weil ich es überflüssig und nutzlos fand. Jochen Merchel allerdings nicht.

Ich könnte mit so einer Formulierung leben, ich kann auch ohne eine Neuformulierung leben. Wichtig ist mir nur, dass eine Formulierung praxistauglich ist und nicht die geradezu übliche Überforderungssituation an Einrichtungen heranträgt, aus der dann die Freunde der Qualitätssicherung wieder ihre nicht unerheblichen (Beratungs- und Instrumentenlieferungs-) Profite schlagen.

Die Schiedsstellen wären m.E. gut beraten, wenn sie jedenfalls darauf drängen würden, dass die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen aus dem Gegenstandsbereich der Schiedsstellen herausgenommen werden und sie sich auf Leistungs- und Entgeltvereinbarungen konzentrieren können – und in diesem Zusammenhang um die Fragen der (zu finanzierenden!) Qualität von Einrichtungen (s. § 78 b Abs. 1 Pkt. 1)!

Die Diskussion war lebhaft, hatte viele Facetten – ein gelungenes Fachgespräch insgesamt.

Norbert Struck